

Satzung des MON

Vorwort

Der Musikbund von Ober- und Niederbayern wurde am 14.3.1953 in München gegründet und trug zunächst den Namen „Oberbayerischer Musikbund“ (siehe Protokoll in der „Bayerischen Volksmusik“ vom 15.4.1953). Als Paten wirkten Vertreter des 1926 gegründeten Allgäu-Schwäbischen Musikbundes mit. Bei der Generalversammlung am 9.3.1958 erklärten die Delegierten aus Niederbayern, keinen selbständigen Musikbund bilden zu wollen, weil nach einer Übereinkunft mit Führungskräften aus Schwaben und Franken die Bayerischen Landesverbände stammesgemäß organisiert werden sollten. Daraufhin wurde der „Oberbayerische Musikbund“ in „Musikbund von Ober- und Niederbayern“ - im folgenden MON genannt - umbenannt. Der MON ist ein Blasmusikverband von Musikvereinen, Musikkapellen, Blasorchestern, Jugendkapellen, Orchestern, Spielleute- und Fanfarenzügen, Musikschulen und sonstigen Musikgruppen, sowie fördernden Mitgliedern in der Regel aus den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verwaltung

1. Der 1953 gegründete Verband führt den Namen „Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.“, in der Satzung im Folgenden neben Verein auch MON oder Verband genannt.
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter dem Aktenzeichen VR 10396 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Den Ort der Verwaltung bestimmt der Vorstand.

§ 2 - Zweck und Aufgabenerfüllung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die
 - a) Pflege der Blasmusikkultur
 - b) Erhaltung, Pflege und Förderung von Volksbildung, Brauchtum und regionaler Kultur einschließlich bodenständiger Trachten
 - c) Gewinnung der Jugend für die musikalische Bildung
 - d) Erwachsenenbildung
 - e) Völkerverständigung.
3. Zur Erreichung des Satzungszwecks bedient sich der MON vor allem folgender Mittel:
 - a) Durchführung von Lehrgängen und Schulungen zur Fort- und Weiterbildung aller Mitglieder in musikalischen Bereichen
 - b) Durchführung von Lehrgängen und Schulungen zur Fort- und Weiterbildung aller Mitglieder im Bereich Erwachsenenbildung und Brauchtumspflege
 - c) Organisation von Verbands- und Bezirksmusikfesten, Musikertreffen, Konzerten, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - d) Beratung, Ausbildung und bevorzugten Förderung von Jugendblaskapellen und Jungbläsern insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung zum Erwerb der Musiker-Leistungsabzeichen

- e) Vermittlung und Durchführung internationaler Begegnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches, mit dem Ziel der zwischenmenschlichen Völkerbegegnung und der Völkerverständigung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der MON wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
6. Der MON vertritt seine Mitglieder gegenüber Ländern, Bezirken, Landkreisen und Gemeinden, der GEMA und sonstigen Institutionen der Volks- und Blasmusik im In- und Ausland.
7. Der MON bemüht sich verstärkt um eine entsprechende Darstellung seines Zwecks sowie der Mittel, derer er sich hierzu bedient, in Presse, Funk und Fernsehen.
8. Der MON beteiligt sich nach Maßgabe der Delegiertenversammlung an überregionalen Vereinigungen, die ihrerseits die Pflege und Förderung der Blasmusik in all ihren Variationen zum Ziel haben.
9. Der MON wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Bei Bedarf können jedoch Ämter im Verband im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gegen Entgelt ausgeübt werden, worüber die Delegiertenversammlung entscheidet.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des MON können Blasorchester, Blaskapellen, Jugendorchester, Trommlerzüge, Spielmanns- und Fanfarenzüge, Musikvereine, Musikschulen, sonstige Musikgruppen sowie ähnliche Vereinigungen werden. Die Vereine, Zusammenschlüsse oder sonstige Vereinigungen werden unabhängig von ihrer Rechtsform im Sprachgebrauch der Satzung als "Mitglieder" bezeichnet.
2. Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie die Ziele des MON anerkennen und fördern.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder bei natürlichen Personen durch Tod.

1. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann durch den Erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Verbandsorgane verstößt, die Interessen des MON verletzt oder sich verbandsschädigend verhält. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist unter Berücksichtigung einer eventuellen frist- und formgerechten Äußerung des Betroffenen schriftlich zu begründen und diesem schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und in der Aufforderung gleichzeitig auf die Streichung hingewiesen worden ist.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ehrungen

1. Bei der Delegiertenversammlung haben mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsidenten/-innen alle Mitglieder Teilnahme-, Antrags- und Rederecht und nach Maßgabe

der Satzung Stimmrecht einschließlich Wahlrecht. Die Mitgliedschaftsrechte werden durch die Delegierten der Mitglieder ausgeübt.

2. Eine Förderung der Mitglieder durch den MON mit Rat und Tat, insbesondere durch Zuweisung von Mitteln, Beratung und Betreuung, erfolgt nur steuerbegünstigten Mitgliedern (im Sinne § 57 Abs. 2 AO) gegenüber. Nicht steuerbegünstigte Mitglieder dürfen keine Förderung erhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des MON in ihren Verbänden und in der Öffentlichkeit zu unterstützen; sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe des MON zu beachten.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten sowie sonstige Leistungen zu erbringen. Beiträge können je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich sein. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie die Art und Höhe der sonstigen Leistungen bestimmt die Delegiertenversammlung.
5. Im Einzelfall oder für besondere Maßnahmen kann es erforderlich sein, dass der MON neben dem Beitrag eine Umlage benötigt. In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Erweiterten Vorstands die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrags auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
6. Mitglieder, Förderer, Organmitglieder und Musiker/innen können durch den MON nach Maßgabe der vom Vorstand zu beschließenden Ehrenordnung geehrt werden.

§ 6 - Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand
2. der Erweiterte Vorstand
3. die Musikkommission
4. die Musikerjugend
5. die Versammlung der Bezirksleitungen
6. die Delegiertenversammlung

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Präsidenten/-in
 - b) dem/der geschäftsführenden Präsidenten/-in
 - c) bis zu fünf Vizepräsidenten/-innen.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten, jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand leitet den Verband und führt die Verbandsgeschäfte. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bestimmt sich nach einem vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.
4. Soweit im Verband anfallende Aufgaben nicht ehrenamtlich bewältigt werden können, kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen, insbesondere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen anstellen. Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen nehmen an den Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands beratend teil.
5. Der Vorstand kann ungeachtet der ansonsten bestehenden Zuständigkeit der Delegiertenversammlung Satzungsänderungen in dem Umfang beschließen, als diese von Gerichten oder vom Finanzamt vorgegeben wurden; solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf für den Einzelfall Fachkommissionen mit bestimmten Aufgabenstellungen einrichten und beruft dazu deren jeweiligen Leiter und deren weiteren Mitglieder.

7. Der Vorstand kann als beratendes Gremium unter Bestellung dessen Vorsitzenden/Vorsitzender und dessen Mitglieder einen Beirat einrichten, der ihn in Belangen des MON in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen unterstützt.
8. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt bleiben. Die Wahl der Vizepräsidenten/-innen hat in der Weise zu erfolgen, dass mindestens ein/eine Vizepräsident/-in seinen/ihren Wohnsitz in Oberbayern und ein/eine Vizepräsident/-in seinen/ihren Wohnsitz in Niederbayern hat.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig während der Amtsperiode aus, hat für dieses bei der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl stattzufinden. Bis zur Nachwahl werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds auf die verbliebenen Vorstandsmitglieder verteilt.
10. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter/in und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands
 - b) dem/der Vorsitzenden der Musikkommission
 - c) dem/der Vorsitzenden der Musikerjugend (§ 10 Absatz 3).
2. Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für den Ausschluss und die Löschung von der Mitgliederliste nach § 4, außerdem für die regionale Einteilung der Bezirke. Im Übrigen erfolgt die Aufgabenverteilung innerhalb des Erweiterten Vorstands nach einem von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.
3. Sitzungen des Erweiterten Vorstands finden nach Bedarf statt und werden vom/von der geschäftsführenden Präsidenten/-in, bei dessen/deren Verhinderung durch einen/eine Vizepräsidenten/-in einberufen und geleitet. Die Einberufung einschließlich der Bekanntgabe der zu behandelnden Angelegenheiten erfolgt in Textform, kann jedoch, soweit keine Entscheidung nach § 4 Absätze 2 oder 3 zur Behandlung ansteht, in dringenden Fällen auch telefonisch vorgenommen werden.
4. Der Erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Erweiterten Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/-in den Ausschlag.

§ 9 - Musikkommission

1. Der Musikkommission gehören an
 - a) der/die Verbandsdirigent/-in
 - b) der/die Verbandsjugendleiter/-in
 - c) die Fachreferenten/-innen für die Bereiche Leistungsabzeichen, Wertungsspiele, Fortbildungen
 - d) sowie weitere Fachreferenten/-innen für sonstige Aufgabenbereiche.
2. Die Mitglieder der Musikkommission werden auf die Dauer dessen Amtszeit durch den Vorstand bestellt und bedürfen für ihre Berufung der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. Der/die Vorsitzende und ein/eine stellvertretender/-e Vorsitzender/-e werden durch die Mitglieder der Musikkommission aus ihrer Mitte gewählt.
3. Die Musikkommission ist innerhalb des Verbandes für die musikalische Ausrichtung und die Planung der musikalischen Aktivitäten zuständig. Sie legt die Aufgabenbereiche der Fachreferenten/-innen fest.

§ 10 - Musikerjugend

1. Im MON besteht mit der Musikerjugend eine eigene Jugendorganisation. Diese ist Mitglied im Bayerischen Jugendring.
2. Die Jugendorganisation gibt sich eine eigenständige Jugendordnung.
3. Die Jugendorganisation wählt entsprechend der Amtsdauer des Vorstands den/die Vorsitzenden/-e der Musikerjugend; dieser/diese gehört dem Erweiterten Vorstand an.

§ 11 - Versammlung der Bezirksleitungen

1. Die Versammlung der Bezirksleitungen setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands,
 - b) den Mitgliedern der Musikkommission,
 - c) den Bezirksleitern/-innen, Bezirksdirigenten/-innen, Bezirksjugendleitern/-innen, im Falle deren Verhinderung deren jeweilige Stellvertreter/-innen.
2. Die Versammlung der Bezirksleitungen tagt jährlich und wird durch den/die Präsidenten/-in eingeladen.
3. Die Versammlung der Bezirksleitungen berät wichtige Themen für die Bezirks- und Delegiertenversammlung und bereitet deren dortige Behandlung vor.

§ 12 - Bezirke

1. Innerhalb des MON werden durch den Erweiterten Vorstand Bezirke gebildet, denen die Mitglieder des MON nach ihrem Sitz innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Landkreise verwaltungsmäßig zugeordnet werden.
2. Die Bezirke sind die regionalen Untergliederungen des MON und führen einen eigenen Namen, der neben einer Landschaftsbezeichnung den Zusatz "im Musikbund von Oberbayern und Niederbayern e.V." enthält.
3. Bei Bildung der Bezirke oder Teilung großer Bezirke ist auf die Lebensfähigkeit und die Landkreisgrenzen Rücksicht zu nehmen, Entsprechendes gilt für die Zusammenlegung von Bezirken. Vor der Entscheidung durch den Erweiterten Vorstand bedarf es der Beschlussfassung durch die betroffenen Bezirksleitungen und einer Bezirksversammlung.
4. Die Bezirke haben das Recht, Musikfeste, Konzerte und Kurse auf regionaler Ebene durchzuführen. Termine der Bezirksmusikfeste sind mit dem Vorstand des MON abzustimmen.

§ 13 - Bezirksversammlung, Bezirksleitung

1. Die Bezirke bilden für ihre Bereiche als Organe
 - a) die Bezirksversammlung
 - b) die Bezirksleitung
2. Die Bezirksversammlung ist die Versammlung der dem jeweiligen Bezirk zugeordneten Mitglieder. Sie ist zuständig für
 - a) die Wahl der Mitgliederdelegierten zur Delegiertenversammlung
 - b) die Wahl der Bezirksleitung.
3. Die Bezirksversammlung wird durch den/die Bezirksleiter/-in einberufen und durch diesen/-e geleitet.
4. Bei der Wahl der Mitgliederdelegierten zu den jeweiligen Delegiertenversammlungen entfällt auf je angefangene Einheit von 10 dem Bezirk zugehörenden Mitgliedern ein Delegierter. Zusätzlich zu den Delegierten wird eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt, die im Falle der Verhinderung eines/einer Delegierten an der Versammlung teilnehmen. Zum Delegierten oder Ersatzdelegierten sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Über die Anzahl der für den

jeweiligen Bezirk höchstens zu wählenden Delegierten hinaus gewählte Kandidaten gelten als Ersatzdelegierte.

5. Die Bezirksleitung besteht aus
 - a) dem/der Bezirksleiter/-in,
 - b) dem/der Bezirksdirigenten/-in,
 - c) dem/der Bezirksjugendleiter/-in
 - d) sowie weiteren Mitgliedern.
6. Die Mitglieder der Bezirksleitung werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl der Bezirksleitung im Amt bleiben. Scheidet ein Mitglied der Bezirksleitung vorzeitig während der Amtsperiode aus, hat für dieses bei der nächsten ordentlichen Bezirksversammlung für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl stattzufinden. Bis zur Nachwahl werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds auf die verbliebenen Vorstandsmitglieder verteilt.
7. Die Bezirksleitung sorgt für die Vertretung des MON in den für den Bezirk zuständigen Stadt- und Bezirksjugendringen. Sie ist unter Berücksichtigung des § 14 Absatz 5 zuständig für die rechtzeitige Weiterleitung der durch die Bezirksversammlung vorberatenen Anträge an den Vorstand.

§ 14 - Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
 - a) die Mitglieder des Erweiterten Vorstands
 - b) die Mitglieder der Musikkommission
 - c) die Delegierten/-innen der Bezirke
 - d) die Delegierten/-innen der Mitglieder.
2. Die Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Fachkommissionen und des Beirats, fördernde Mitglieder, Vertreter der Mitglieder, die nicht zu Delegierten/-innen gewählt worden sind sowie Ehrenpräsidenten/-innen und Ehrenmitglieder können als Gäste an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
3. Jeder Bezirk entsendet als seine Bezirksvertreter bis zu drei Delegierte aus der Bezirksleitung, die Mitglieder ihre in der zuständigen Bezirksversammlung gewählten Delegierten. Mitglieder des Erweiterten Vorstands können nicht zugleich Delegierte des Bezirks oder der Mitglieder sein.
4. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder 40% der Delegierten nach Ziffer 1 c) und d) dies vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.
5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dazu werden die Mitglieder der Delegiertenversammlung mindestens acht Wochen vor Beginn der Versammlung in Textform eingeladen; mit der Einladung wird gleichzeitig die vom Vorstand festgelegte vorläufige Tagesordnung bekanntgegeben.

Die einzelnen Mitglieder der Delegiertenversammlung können bis sechs Wochen vor Beginn der Versammlung Anträge zur Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung stellen. Die Anträge sind in Textform beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.

Eine Mitteilung der um form- und fristgerecht eingereichte Anträge ergänzten Tagesordnung an die einzelnen Mitglieder der Delegiertenversammlung vor Beginn der Versammlung ist nicht erforderlich. Form- und fristgerecht eingegangene Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben und auf die Tagesordnung gesetzt.
6. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Erweiterten Vorstands und der Fachreferenten/-innen
 - b) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
 - d) die Entlastung des Erweiterten Vorstandes

- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) die Wahl der beiden Kassenprüfer/-innen
 - g) die Bestätigung der Mitglieder der Musikkommission
 - h) die Festsetzung der Beiträge, der sonstigen Leistungen und der Umlage
 - i) die Entscheidung über eine entgeltliche Ausübung eines Amtes im Verband
 - j) die Änderung und Neufassung der Satzung
 - k) die Änderung des Verbandszwecks
 - l) die Auflösung des Verbandes
 - m) die Beschlussfassung über vorgelegte Anträge.
7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Delegierten der Mitglieder anwesend und 2/3 der Bezirke vertreten sind.
 8. Die Delegiertenversammlungen wird durch den/die Präsidenten/-in, bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.
 9. Stimm- und aktiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Delegiertenversammlung ab Vollendung des 16. Lebensjahres, passives Wahlrecht besteht erst ab Volljährigkeit.
 10. Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse zur Erhebung einer Umlage und zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten. Soweit bei den erforderlichen Mehrheiten auf die abgegebenen Stimmen abgestellt wird, sind bei Berechnung dieser Mehrheiten nur die Ja- und Nein-Stimmen zu berücksichtigen, Enthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen außer Ansatz.
 11. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen sind. Entsprechendes gilt bei Beschlüssen, die im Umlaufverfahren herbeigeführt worden sind.

§ 15 - Onlineversammlungen; Schriftliche Stimmabgabe; Umlaufverfahren

1. Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit deren Mitglieder. Beschlüsse der Delegiertenversammlung können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) gefasst werden.
2. Darüber hinaus kann den stimmberechtigten Mitgliedern der Delegiertenversammlung die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an einer Versammlung vorher schriftlich oder in Textform auszuüben.
3. Ohne Versammlung können Beschlüsse im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle teilnahmeberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgt durch den Vorstand. Gegenstand eines Umlaufverfahrens können mit Ausnahme der Auflösung des Verbandes alle Beschlüsse einer Delegiertenversammlung sein.
4. Die nach den Absätzen 1 mit 3 festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
5. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen im Wege von Präsenz- oder Onlineversammlungen oder durch Umlaufverfahren trifft der Vorstand für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.
6. Die näheren Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung der Verfahren können in einer vom Vorstand beschlossenen Durchführungsrichtlinie geregelt werden.

7. Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der Versammlungen gelten gleichermaßen für Delegiertenversammlungen als Präsenz- oder Onlineversammlungen.
8. Entsprechendes gilt für die Sitzungen des Vorstands und der übrigen Organe des Verbandes.

§ 16 - Verbandskommunikation

Die Bekanntmachung von Verbandsnachrichten, Veröffentlichungen von Fachbeiträgen und die Unterrichtung der Mitglieder über bedeutsame Ereignisse und Vorhaben erfolgen im offiziellen Magazin des Bayerischen Blasmusikverbandes.

§ 17 - Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf alle Kassen des Verbandes und erfolgt jährlich durch die beiden von der Delegiertenversammlung zu wählenden Kassenprüfer/-innen, die dazu einen Bericht erstellen und diesen der Delegiertenversammlung vorlegen.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.
3. Ungeachtet der verbandsinternen Kassenprüfung wird durch den Vorstand jährlich eine externe Wirtschaftsprüfung in Auftrag gegeben; die Auswahl des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer seiner eigenen Amtszeit.

§ 18 - Ordnungen und Richtlinien

1. Der Verband gibt sich zur Regelung des internen Verbandsbetriebs, insbesondere für den Finanzbereich, die Jugendarbeit des Verbandes und die Ehrungen durch den Verband, Ordnungen.
2. Für Erlass, Änderungen und Aufhebung von Ordnungen ist mit Ausnahme der Jugendordnung und der Ehrungsordnung die Delegiertenversammlung zuständig, die Jugendordnung wird durch die Musikerjugend eigenständig beschlossen, die Ehrungsordnung beschließt der Erweiterte Vorstand.
3. Richtlinien, mit denen der Datenschutz im und durch den Verband geregelt wird (Datenschutz-Richtlinie), werden durch den Vorstand erlassen, ebenso eine Durchführungsrichtlinie nach § 15 Absatz 6.

§ 19 - Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer vom Vorstand dazu eigens einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Dazu werden die Mitglieder der Delegiertenversammlung mindestens acht Wochen vor Beginn der Versammlung in Textform eingeladen. Mit der Einladung wird gleichzeitig die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung bekanntgegeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Delegierten der Mitglieder anwesend und zwei Drittel der Bezirke vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten oder die Vertretung der Bezirke beschlussfähig ist; darauf ist bei der Einberufung zu dieser weiteren Versammlung hinzuweisen. Der Beschluss der Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Verbandsvermögen unter Aufteilung gemäß der in den MON-Bezirken bei der Auflösung noch vorhandenen Anzahl von Mitgliedern an den Bezirk Oberbayern und den Bezirk Niederbayern oder an den Freistaat Bayern

(Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Blasmusik zu verwenden haben.

§ 20 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 19. März 2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.